



---

**naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Vorhabensbezeichnung: **Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaikanlage Weil“  
auf den Flurnummern 408, 416, 444 (Teilfläche) der  
Gemarkung Eichhofen  
Markt Markt Indersdorf**

Auftraggeber: Markt Markt Indersdorf  
Bauamt  
Marktplatz 1  
85229 Markt Indersdorf

Bearbeitung: Hartmut Lichti  
Landschaftsarchitekt  
Gundelfinger Weg 14  
86156 Augsburg

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Markt Indersdorf plant im Gemeindegebiet südwestlich und östlich von Weil auf den Flurnummern 408, 416, 444 (Teilfläche) der Gemarkung Eichhofen ein Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage auszuweisen. Weitere Angaben zum Anlass und der Projektbeschreibung sind den weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

In diesem Fachgutachten wird bezüglich des Artenschutzes geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses nach der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- mehrere Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten
- Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Bayerische Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Dachau auf dem Gemeindegebiet von Markt Indersdorf südwestlich und östlich des Ortsteils Weil. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die westliche Teilfläche grenzt im Norden an eine bestehende Photovoltaikanlage und im Süden an ein Waldgebiet an. Im Westen und Osten liegen weitere Ackerflächen.

Die östliche Fläche liegt nördlich der Gemeindestraße zwischen Weil und Tiefenlachen. Sie wird durch einen Nebenlauf des Eichhofner Bachs geteilt. An dem Bach liegen zwei kleinere Teiche. Die benachbarten Flächen werden überwiegend als Acker genutzt, im Nordwesten grenzt eine Waldfläche an.

Das Untersuchungsgebiet befinden sich weder in einem Schutzgebiet von nationaler oder internationaler Bedeutung noch in einem Biotop der Biotopkartierung. Ausgewiesene gesetzliche Schutzgebiete sind auch im weiten Umkreis nicht vorhanden.

Es sind Biotopflächen der amtlichen Biotopkartierung im Umfeld der Anlage vorhanden, wie z.B. ein Feldgehölz nördlich der bestehenden PV-Anlage, die jedoch nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Wirkfaktoren

Gemäß der Planung sollen die bisherigen Ackerfläche mit einer Fotovoltaikanlage in zwei Teilflächen bebaut werden. Nachfolgend werden die mit dem Projekt verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Eine zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Baugrundstücks findet nicht statt.

#### Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Eine Beleuchtung der Anlage in der Bauphase ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine optischen Störungen.

Durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb ist mit Lärmemissionen zu rechnen. Wesentliche Störungen für die vorhandenen Arten im Umfeld sind jedoch nicht zu erwarten.

Baubedingte Erschütterungen und optische Störungen können durch Baustellenverkehr und den Baubetrieb auftreten. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind jedoch bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

#### Flächenbeanspruchung

Durch die Zielsetzung des Vorhabens ist es unvermeidlich, in größerem Umfang vorhandene Ackerflächen für die geplante Anlage zu beanspruchen.

#### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Lage inmitten einer Ackerlandschaft entstehen keine relevanten Barrieren oder Zerschneidungswirkungen. Wanderungen von Tieren sind um die Fläche herum weiterhin möglich. Lediglich die direkte Nutzung der beanspruchten Ackerflächen wird für größere Tierarten verhindert.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

#### Lärmimmissionen

Mit dem Bauvorhaben sind keine relevanten Lärmemissionen verbunden. Lärmbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf die verbleibende Tierwelt sind daher auszuschließen.

#### Optische Störungen

Eine Beleuchtung der Anlage in der Betriebsphase ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine optischen Störungen.

Eine randliche Eingrünung der Fläche kann eine Scheuchwirkung auf die Feldlerche haben, die eine offene Landschaft bevorzugt.

Die spiegelnden und glatten Module können unter bestimmten Umständen Beeinträchtigungen von Vögeln oder Fledermäusen hervorrufen. Der Stand der Forschung hierzu ist allerdings noch ungenügend.

### **Kollisionsrisiko**

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Module oder durch betriebsbedingt zusätzlichen Verkehr kann ausgeschlossen werden.

## **3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Auf eine Beleuchtung wird sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase verzichtet, mit Ausnahme unverschiebbarer nächtlicher Unterhaltungsarbeiten.
- Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeiten von Feldlerche und Rebhuhn (Mitte März bis Ende August) erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass dort keine Vögel brüten.
- Die Bauarbeiten auf der östlichen Teilfläche der Anlage finden außerhalb der Laich- und Wanderzeiten des Laubfroschs statt, d.h. nicht von Anfang April bis Ende Juli. Andernfalls ist durch vertiefende Kartierungen ein Vorkommen des Laubfroschs auszuschließen oder durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz der Amphibien sicherzustellen (z.B. durch regelmäßig kontrollierte spezielle Amphibienzäune, die vom Laubfrosch nicht überklettert werden können)

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** : Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** : Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** : Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Geländeerhebungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt.

#### Betroffenheit der Säugetierarten

Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z.B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhaufledermaus zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

### Fledermausarten

Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*, Rauhaufledermaus - *Pipistrellus nathusii* und andere

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Aufgrund der Art der Betroffenheit genügt hier eine gruppenweise Darstellung:

#### Lokale Population:

Die lokalen Populationen sind unterschiedlich zu bewerten. Während man z.B. beim Großen Abendsegler und der Zwergfledermaus von einem guten Erhaltungszustand ausgehen kann, ist dieser bei der Rauhaufledermaus mit mittel bis schlecht zu bewerten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

## Fledermausarten

Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*, Flughautfledermaus - *Pipistrellus nathusii* und andere

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.  
Da derartige Strukturen nicht vorhanden sind, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine nächtliche Beleuchtung erfolgt, können erhebliche, populationsbeeinflussende Störungen sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel ist, wird auf eine Beleuchtung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase verzichtet, mit Ausnahme unverschiebbarer nächtlicher Unterhaltungsarbeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen und Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Der Forschungsstand zu möglichen Kollisionen an den Modulen ist unzureichend. Spiegelnde Flächen können Wasserflächen vortäuschen und Fledermäuse zum Trinken anlocken.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Entlang des Grabens nördlich der Teilfläche Ost ist zumindest mit einem gelegentlichen Auftreten des Bibers zu rechnen. Dessen Lebensraum wird jedoch nicht beeinträchtigt und eine Kollisionsgefahr während der Bauzeit ist aufgrund der Nachtaktivität des Bibers nicht gegeben.

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.2 Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.**

#### 4.1.2.3 Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich und auch in der Umgebung aus der ASK, Biotopkartierung oder sonstigen Quellen nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche und des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung für die Eingriffsfläche weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich die Weiher, die nördlich der Teilfläche Ost liegen, kommen potenziell als Laichhabitats in Frage und hier allenfalls für den Laubfrosch. Da das Vorhaben keine direkten Auswirkungen auf diese Biotope hat, wurden keine speziellen Erhebungen durchgeführt. Nur während der Wanderungen ist ein Gefährdungspotenzial nicht völlig auszuschließen.

Auch wenn ein aktuelles Vorkommen des Laubfroschs wenig wahrscheinlich ist, wird er hier näher behandelt:

Laubfrosch – <i>Hyla arborea</i>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
	Rote-Liste Status Bayern: 2, Deutschland: 3
	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>
	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
	<b>Lokale Population:</b>
	Da keine Nachweise vorhanden sind, sind keine Aussagen zu einer Population möglich. Falls vorhanden, ist von einem schlechten Erhaltungszustand auszugehen.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:
	<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>
	Da die vorhandenen Stillgewässer nicht beeinträchtigt werden, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

## Laubfrosch – *Hyla arborea*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche, populationsbeeinflussende Störungen können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Während der Zu- und Abwanderung zu den Laichplätzen können Tötungen und Verletzungen durch eine gleichzeitig stattfindende Baufeldfreimachung oder andere Arbeiten mit schwerem Gerät nicht ausgeschlossen werden. In diesen Zeiten sollten im Umfeld der Gewässer daher keine Arbeiten stattfinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Bauarbeiten auf der östlichen Teilfläche der Anlage finden außerhalb der Laich- und Wanderzeiten des Laubfroschs statt, d.h. nicht von Anfang April bis Ende Juli.

Andernfalls ist durch vertiefende Kartierungen ein Vorkommen des Laubfroschs auszuschließen oder durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz der Amphibien sicherzustellen (z.B. durch regelmäßig kontrollierte spezielle Amphibienzäune, die vom Laubfrosch nicht überklettert werden können).

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.**

#### 4.1.2.4 Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.**

#### 4.1.2.5 Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.**

#### **4.1.2.6 Fische, Libellen, Mollusken**

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen für eventuell vorhandene Arten im Bereich des Bachs und des Weihers können ausgeschlossen werden.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.**

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Zur Erfassung der Vogelwelt wurden drei morgendliche Begehungen (21.04., und 04.05.2023 morgens, 11.06. und 06.07. abends) durchgeführt. Dabei wurde innerhalb der Eingriffsfläche nur einmal ein Rebhuhn festgestellt. Auf den an die östliche Teilfläche angrenzenden Ackerflächen waren mehrfach singende Feldlerchen vorhanden, jedoch in Abständen von > 50 m bzw. > 100 m zur Projektfläche. Aufgrund dieser Abstände und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist für die vorhandene Population keine wesentliche Beeinträchtigung des Bruthabitats zu erwarten.

## Feldlerche

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern: 3, Deutschland: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: s

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Vorhabensbereich wurde bei den Geländeerhebungen 2 bis 3 Brutpaare der Feldlerche angrenzend an das östliche Planungsgebiet nachgewiesen. Insgesamt ist die Feldlerche in der Region nur noch mit einem zerstreuten Bestand vertreten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung der freien Ackerflächen gehen keine Reviere der Feldlerche durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Der Abstand der vorhandenen Reviere beträgt > 50 m bzw. > 100 m. Bei Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten mit geringfügiger Verlagerung der Reviere ist davon auszugehen, dass die Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Weitere erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

## Feldlerche

Europäische Vogelart nach VRL

- Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende August) erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass dort keine Vögel brüten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Rebhuhn

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern: 2, Deutschland: 2

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: s

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Vorhabensbereich wurde bei den Geländeerhebungen 1 rufendes Männchen des Rebhuhns innerhalb der westlichen Teilfläche nachgewiesen. Insgesamt ist das Rebhuhn in der Region selten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da das Rebhuhn reich strukturiertes Ackerland in klein parzellierten Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bevorzugt besiedelt, wird der Lebensraum durch die Anlage der PV-Anlage nicht verschlechtert, sondern eher aufgewertet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Weitere erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

<b>Rebhuhn</b>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</b>	
Durch die eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns (Anfang April bis Ende August ) erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass dort keine Vögel brüten.</li></ul>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Andere Feldvögel wie Schafstelze oder Wachtel wurden nicht festgestellt. Für den wenig wahrscheinlichen Fall einer Ansiedlung vor Baubeginn greifen die bei Feldlerche und Rebhuhn festgelegten Vermeidungsmaßnahmen.

In den benachbarten Hecken und Wäldern brüten verschiedene Vogelarten wie Goldammer, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zilpzalp und andere. Auswirkung auf diese Arten durch das Vorhaben können jedoch ausgeschlossen werden.

<b>Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen</b> (häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status: meist Brutvögel	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Diese Arten brüten in oder an Gehölzen frei im Geäst oder auch in der Krautschicht.	
<b>Lokale Population:</b>	
Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und sind im Vorhabensbereich potenziell als Brutvögel zu erwarten.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:	
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Da keine Gehölze für das Vorhaben beseitigt werden müssen, gehen keine Brutplätze der oben genannten Arten verloren. Potenziell sind vorübergehende Brutplatzverluste im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte möglich.	
Diese Arten sind im Gebiet jedoch mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. allenfalls temporären Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische	

## Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen (häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp )

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da keine Gehölze für das Vorhaben beseitigt werden müssen besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Das Vorkommen anderer ökologischer Gruppen von Vogelarten (Wasservogel, Gehölzbrüter etc.) als Brutvögel ist auszuschließen.

## Ziehende Vogelarten, insbesondere Wasservögel

Europäische Vogelart nach VRL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Ziehende Vogelarten, insbesondere Wasservögel

Europäische Vogelart nach VRL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Insbesondere bei nachziehenden Vögeln können die glatten, spiegelnden Modulflächen eine Wasserfläche vortäuschen. Bei Landeversuchen der Vögel kann es zu Verletzungen, ggf. auch tödlichen kommen. Nach Herder et. al. (2009) ist diese Gefahr bei Fotovoltaik jedoch sehr gering, da sich bei Annäherung an die Anlage die von weitem geschlossen wirkende Fläche in die Einzelmodule auflöst. Zudem liegt die Anlage bei Weil weitab von bekannten größeren Wasserflächen, oder größeren Fließgewässern, die als Zugleitlinien dienen, so dass diese Gefahr in dieser Lage zu vernachlässigen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.**

## 5 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

## 6 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung (ASK), Auszug vom 04.03.2024

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Brutvögel in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2004): Fledermäuse in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_tiere/index.htm)): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_pflanzen/index.htm)): Rote Listen gefährdeter Pflanzen Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot  
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>): Arteninformationen zu den saP-relevanten  
Tier- und Pflanzenarten, Abruf am 4.03.2024

Herden, C. et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von  
Freiflächenfotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247

Schönfelder, P., Bresinsky, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns

Südbeck, P. et al. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Wüst, W., 1979 u. 1986: Avifauna Bavariae, Band I und II

Dachau, 06.03.2024



Anhang:

Lageplan der Kartierung der relevanten Brutvögel